VII. Die Kinderzulage wird zusammen mit der Besoldung ausbezahlt. Sie gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung.

VIII. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

IX. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft.

X. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

XI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 10. November 1958.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. Flueler. Der Sekretär: E. Gugerli.

Vollziehungsbestimmungen

zum

Kantonsratsbeschluß vom 10. November 1958 über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal.

(Vom 20. November 1958.)

Geltungsbereich

§ 1. Diese Vollziehungsbestimmungen finden Anwendung auf das gesamte Staatspersonal, das vollamtlich oder nebenamtlich im Dienste des Staates steht.

Zulage bei Vollbeschäftigung

§ 2. Für das vollbeschäftigte Staatspersonal beträgt die monatliche Zulage Fr. 20.— für jedes Kind im Sinne von Ziffer II des Kantonsratsbeschlusses vom 10. November 1958.

Anspruch

§ 3. Der Anspruch auf Zulagen entsteht und erlischt mit dem Besoldungsanspruch. Werden beim Eintritt in den Staatsdienst oder Austritt im Laufe des Kalendermonates mindestens 14 Arbeitstage geleistet, so werden die Zulagen für diesen Monat nicht gekürzt.

Bei Besoldungskürzung wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst werden die Zulagen voll ausgerichtet.

§ 4. Die Zulagen werden für folgende Kinder ausgerichtet: Kinder

a) die ehelichen Kinder,

b) die angenommenen Kinder,

c) die Stiefkinder und die außerehelichen Kinder, für deren Unterhalt der Angestellte ganz oder überwiegend aufkommt,

d) die Pflegekinder, die der Angestellte unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

§ 5. Weiblichen Angestellten werden Zulagen ausgerichtet, sofern sie in überwiegendem Maße für den Unterhalt der Kinder aufkommen müssen. Weibliche Angestellte

§ 6. Dem nicht vollbeschäftigten Personal wird die Zulage nach Maßgabe der Beschäftigung oder im Verhältnis der Entschädigung zur Besoldung eines entsprechenden Vollamtes ausgerichtet. Zulage bei Teilbeschäftigung a) Grundsatz

Die §§ 2 bis 5 dieser Vollziehungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 7. Den nicht vollbeschäftigten Angestellten, welche nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden entschädigt werden, wird eine Zulage von 10 Rappen für jedes Kind und pro Stunde ausgerichtet. b) Stundenlohn

§ 8. Die Zulage beträgt für Vikare an Primar- und Sekundarschulen Fr. 1.— für jedes Kind und pro besoldeten Unterrichtstag, für Vikare an Arbeits- und Haushaltungsschulen sowie an Mittelschulen 25 Rappen für jedes Kind und pro Unterrichtsstunde, für Pfarrvikare 80 Rappen für jedes Kind und pro besoldeten Arbeitstag. c) Vikare, Hilfslehrer, Arbeitslehrerinnen, Lehrbeauftragte

Für Hilfslehrer an Mittelschulen sowie für Arbeits-, Haushalt- und Fortbildungsschullehrerinnen beträgt die Zulage Fr. 10.— für jedes Kind und pro wöchentliche Jahresstunde.

Für Lehrbeauftragte an der Universität beträgt die Zulage Fr. 10.—, für Hilfslehrer an Landwirtschaftlichen Schulen Fr. 5.— für jedes Kind und pro wöchentliche Semesterstunde.

§ 9. Für Angestellte im Nebenamt wird die Zulage im Verhältnis der Entschädigung zur Maximalbesoldung folgender Vollämter berechnet: d) im Nebenamt

Ärzte an kantonalen Anstalten und Schulärzte	Kl. 15 BVO
Bezirksräte	Statthalter des betreffenden Bezirkes
Bezirksrichter	Kl. 13 BVO
Bezirksgerichtspräsidenten	Kl. 13 BVO plus Zulage § 30 BVO
Jugendanwälte	Kl. 13 BVO
Kassationsrichter	Oberrichter
Mitglieder der Oberrekurskommission	Oberrichter
Hilfsprediger	Pfarrer

Kostenteilung bei den Volksschullehrern

§ 10. Der Staat übernimmt für die Volksschullehrer einen dem staatlichen Anteil am maximalen Grundgehalt entsprechenden Teil der Zulage. Der auf die Gemeinden entfallende Anteil ist von diesen direkt auszurichten.

Der Staat überweist der Stadt Zürich seinen Anteil an den von der Stadt gesamthaft ausgerichteten Zulagen.

Sonderfälle

§ 11. Den Bezügern von Taggeldern und Entschädigungen gemäß den §§ 27, Absatz 2, 28, 29, 49 bis 59 und 61 der Besoldungsverordnung werden keine Zulagen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Zulagen beim Bezug einer festen jährlichen Entschädigung von mehr als Fr. 1000.—.

Die als Arbeitnehmer geltenden Heimarbeiter erhalten auf der Lohnsumme eine Zulage von 2,5 Prozent für jedes Kind. Den Sektionschefs werden keine Zulagen ausgerichtet.

Begrenzung der Zulage, Doppelbezug

§ 12. Die vom Staat ausgerichtete Zulage darf im Kalenderjahr für jedes Kind nicht mehr als Fr. 240.— betragen.

Wenn ein anderer Arbeitgeber oder eine Ausgleichskasse für ein Kind eines Angestellten eine Zulage ausrichtet, kann der Anspruch auf die staatliche Zulage herabgesetzt oder entzogen werden.

Sind vollbeschäftigte Angestellte noch in einer andern Stellung teilbeschäftigt, so wird die Zulage nur für die Vollbeschäftigung ausgerichtet.

Ausrichtung der Zulage

§ 13. Befinden sich die Kinder nicht im Haushalt des Angestellten, so kann die Zulage direkt dem andern Elternteil oder der Person, Fürsorgestelle oder Anstalt ausgerichtet werden, die für das Kind sorgt.

Pflichten des Angestellten

§ 14. Der Anspruch auf Kinderzulagen ist auf dem dafür bestimmten Fragebogen geltend zu machen.

Die Zahlstelle kann jederzeit verlangen, daß der Angestellte den Nachweis über den Anspruch auf Zulagen erbringt.

Der Angestellte hat unverzüglich jede Veränderung mitzuteilen, die seinen Anspruch beeinflussen könnte.

Nachforderung

§ 15. Hat ein Angestellter die ihm zustehende Zulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten, so kann er den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres bei der Finanzdirektion schriftlich geltend zu machen.

Rückerstattung

§ 16. Zu Unrecht bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten. Über den Erlaß der Rückerstattung in Härtefällen entscheidet die Finanzdirektion, bzw. die Verwaltungskommission des Obergerichtes nach Fühlungnahme mit der Finanzdirektion.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Zahlstelle davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der unrechtmäßigen Zahlung.

Abzüge für AHV u. SUVA

§ 17. Die Zulage wird um den Arbeitnehmerbeitrag von 2 % an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gekürzt.

Ein Abzug von Versicherungsprämien an die Beamtenversicherungskasse findet nicht statt. Gegenüber der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gelten die Zulagen als Bestandteil des versicherten Verdienstes.

Festsetzung der Zulage und Zweifelsfälle

§ 18. Die Zulage wird durch die Zahlstelle festgesetzt, welche die Besoldung berechnet.

Bestehen Zweifel über den Anspruch auf Zulagen, über deren Berechnung oder über die Ausrichtung, so entscheidet beim Personal der Verwaltung die Finanzdirektion nach Füh-

lungnahme mit der zuständigen Direktion des Regierungsrates, beim Personal der Rechtspflege die Verwaltungskommission des Obergerichtes nach Fühlungnahme mit der Finanzdirektion.

Auszahlung und Lohnausweis

§ 19. Die Zulage wird mit der Besoldung ausbezahlt. Sie ist im Lohnausweis getrennt aufzuführen.

Inkrafttreten

§ 20. Die Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1959 in Kraft.

Zürich, den 20. November 1958.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: R. Meier. Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Festsetzung des Skontos für Staats- und Gemeindesteuern.

(Vom 20. November 1958.)

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die gesamten Staats- und Gemeindesteuern, so erhalten sie einen Skonto von 1 % der Jahressteuer.

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft. Der Beschluß des Regierungsrates vom 13. Dezember 1951 wird hinsichtlich der Festsetzung des Skontos mit dem Inkrafttreten des neuen Beschlusses aufgehoben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. November 1958.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: R. Meier. Der Staatsschreiber: Dr. Isler.